



---

# Öffentliche Diskussionsrunde des DRSC e.V. Frankfurt am Main / 03. Juni 2008

## 2. Teil: EFRAG PAAinE Diskussionspapier *The Financial Reporting of Pensions*



## **EFRAG PAAinE DP *The Financial Reporting of Pensions***

- Diskussionspapier veröffentlicht am 28.01.2008
- Teil der „Pro-active Accounting Activities in Europe“ (PAAinE) → Zusammenarbeit zwischen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und den europäischen Standardsetzern
- Federführung dieses DP beim britischen Standardsetzer (ASB) → DP spiegelt vorläufige Ansichten des ASB wider
- Kommentierungsfrist bis 14.07.2008



## **EFRAG PAAinE DP *The Financial Reporting of Pensions***

- 1. Kapitel – Einleitung**
- 2. Kapitel – Verbindlichkeiten zur Erfüllung von Pensionsleistungen**
- 3. Kapitel – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten – Betrachtungen zur berichtenden Einheit**
- 4. Kapitel – Ansatz von Pensionsvermögenswerten und -verbindlichkeiten**
- 5. Kapitel – Bewertung von Verbindlichkeiten zur Erfüllung von Pensionsleistungen**
6. Kapitel – Bewertung von Vermögenswerten zur Erfüllung von Pensionsleistungen
7. Kapitel – Bewertung von Beteiligungen eines Arbeitgebers an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Treuhandgesellschaft oder eines ähnlichen Unternehmens
- 8. Kapitel – Darstellung in Abschlüssen**
9. Kapitel – Anhangsangaben
10. Kapitel – Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber
11. Kapitel – Abschlüsse von Altersversorgungsplänen



# 1. Kapitel – Einleitung

- Einführung (Tz. 1.1 – 1.9)
  - Bestmögliche Abbildung von Pensionsverpflichtungen im Abschluss
  - Primäre Zielgruppe der Informationen: Investoren und Kreditoren
- Allgemeiner Ansatz – Untersuchung der Grundprinzipien (Tz. 2.1 – 2.4)
  - Problem: Veraltete Bilanzierungskonzepte (Bsp.: cash balance – Pläne)
  - Ziel des DP: Beitrag zur umfassenden Überprüfung der Konzepte
  - Diskussionsbasis: Framework des IASB (in Bearbeitung)
- Anwendungsbereich (Tz. 3.1 – 3.8)
  - Bilanzierung von Pensionsleistungen durch Arbeitgeber
  - Keine anderen Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses



## 2. Kapitel – Verbindlichkeiten zur Erfüllung von ...

- Entstehen einer gegenwärtigen Verpflichtung
  - Leistungserbringung als Auslöser der Verpflichtung (Tz. 3.12)
  - Unverfallbare Leistungen begründen eine Verpflichtung (Tz. 3.15)
  - Verfallbare Leistungen begründen eine Verpflichtung, falls der Arbeitgeber diese Verpflichtung realistischerweise nicht vermeiden kann (Tz. 3.23)



## 2. Kapitel – Verbindlichkeiten zur Erfüllung von ...

- Gegenwärtige Verpflichtung umfasst:
  - Zukünftige Leistungserhöhungen, soweit diese durch Vertrag oder Gesetz garantiert sind, d.h. zukünftige, während der Dienstzeit eintretende Erhöhungen sind in der Verbindlichkeit zu berücksichtigen (Tz. 4.7)
  - Zukünftige Leistungserhöhungen, soweit eine faktische Verpflichtung besteht, d.h. zukünftige, während der Dienstzeit eintretende Erhöhungen sind in der Verbindlichkeit zu berücksichtigen (Tz. 4.12)
- Gegenwärtige Verpflichtung umfasst nicht:
  - Zukünftigen Gehaltssteigerungen bei sog. final salary plans? (Tz. 4.37)
  - Möglichen Vertragsänderungen bzgl. des gewährten Leistungsumfangs (Tz. 4.69)



## 3. Kapitel – ... Betrachtungen zur berichtenden Einheit

### ➤ Einzelabschluss

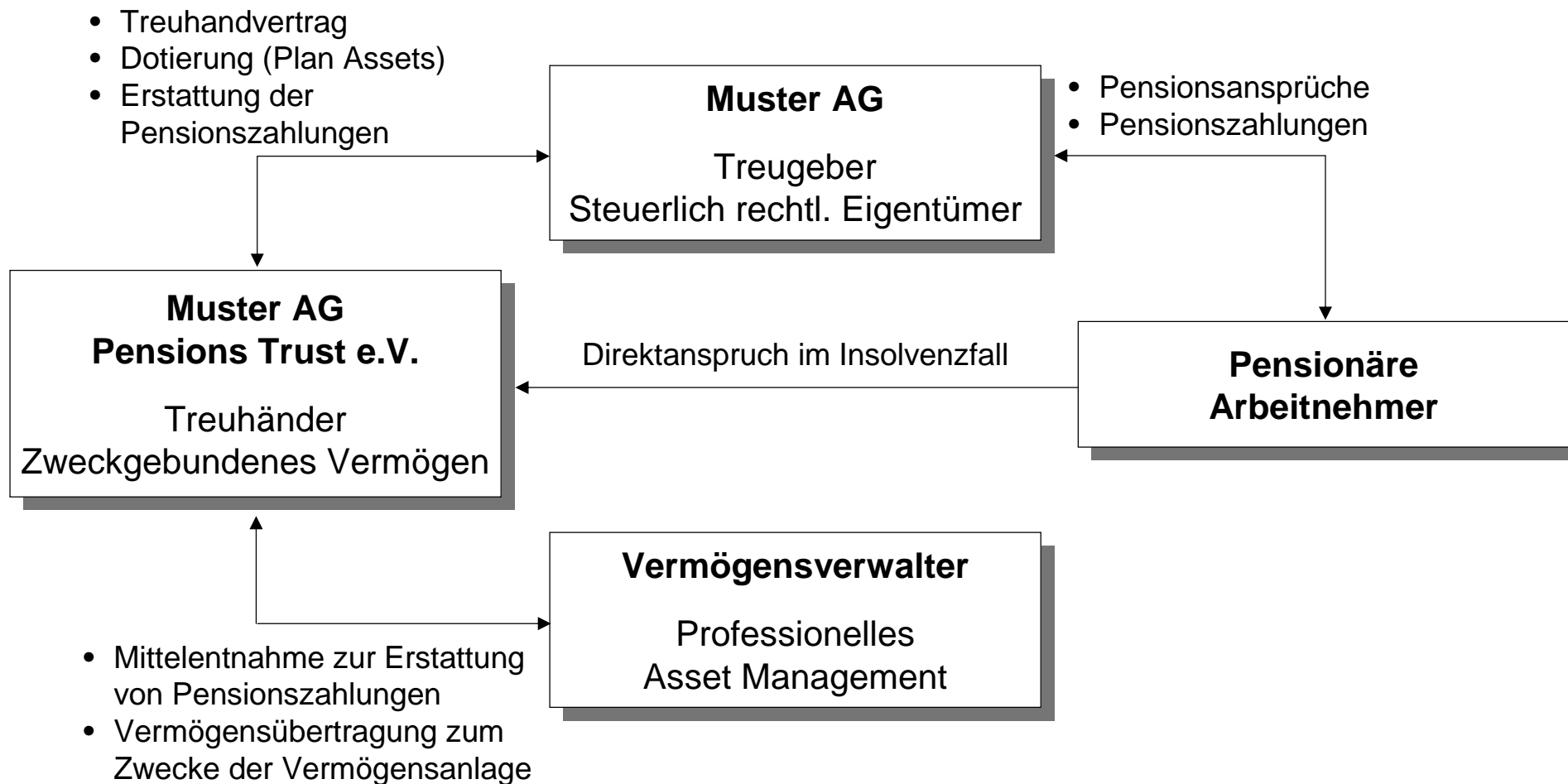
- Erfassung einer Verbindlichkeit beim Unternehmen, falls die Zahlungsverpflichtung das Unternehmen unmittelbar trifft (Tz. 2.5)
- Keine Erfassung einer Verbindlichkeit beim Unternehmen, falls die Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Beitragszahlung an ein anderes Unternehmen erbracht wurde (Tz. 2.13)
- Entstehen von Verbindlichkeiten aus weiteren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen? (Tz. 2.15)



## 3. Kapitel – ... Betrachtungen zur berichtenden Einheit

- Unternehmen stellt Vermögenswerte in einem Fonds bereit, ohne diesen auf ein anderes Unternehmen zu übertragen (Tz. 2.26)
  - Die Vermögenswerte des Fonds sind im Einzelabschluss als Vermögenswerte des Unternehmens zu behandeln.
  - Die Verpflichtung zur Pensionszahlung ist im Einzelabschluss als Verbindlichkeit des Unternehmens zu behandeln.
- Unternehmen überträgt Vermögenswerte auf vom Unternehmen gesponserten Trust, wobei die Zahlungsverpflichtung beim Unternehmen verbleibt (Tz. 2.38)
  - Erstattungsanspruch gegen den Trust als Vermögenswert des Unternehmens und Zahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit des Unternehmens

## Aufbau eines Treuhand-Modells (CTA)





## 3. Kapitel – ... Betrachtungen zur berichtenden Einheit

- Bewertung des Erstattungsanspruchs auf der gleichen Basis wie die dem Anspruch zugrunde liegenden Vermögenswerte der Treuhandgesellschaft (Kapitel 7 Tz. 3.2)
- Unternehmen überträgt Vermögenswerte auf vom Unternehmen gesponserten Trust, wobei die Zahlungsverpflichtung den Trust trifft und dem Unternehmen die Verpflichtung verbleibt den Trust zu unterstützen (Tz. 2.41)
  - Erfassung eines Netto-Vermögenswerts bzw. einer Netto-Verbindlichkeit gegen den Trust
  - Bewertung mit dem Differenzbetrag zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter der Annahme, diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten seien Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Arbeitgebers (Kapitel 7 Tz. 4.11)



## 3. Kapitel – ... Betrachtungen zur berichtenden Einheit

### ➤ Konzernabschluss

- Keine Konsolidierung von Pensionsplänen nach IAS 19 (Tz. 3.6)
- Pflicht zur Konsolidierung von Pensionsplänen (Tz. 3.22)
- Konkretisierung des „Control“-Kriteriums – Entscheidungsmacht und Weisungsbefugnis als Abgrenzungsmerkmal (Tz. 3.52)
- Keine Indikatoren für die Erfüllung des „Control“-Kriteriums sind i.d.R.:
  - Kontrolle des Zugangs zum Pensionsplan (Tz. 3.57)
  - Möglichkeit der Vorteilsziehung aus dem Pensionsplan (Tz. 3.65)
- Fähigkeit die Investment- und Finanzierungspolitik zu bestimmen als kritischer Punkt für die Erfüllung des „Control“-Kriteriums (Tz. 3.69)



## 4. Kapitel – Ansatz von Pensionsvermögenswerten u. -verb.

- Abschaffung des Korridoransatzes (Tz. 5.2)
- Abschaffung des verzögerten Ansatzes (Tz. 5.2)



## 5. Kapitel – Bewertung von Verb. zur Erfüllung von ...

- Bewertungsmaßstab = Erfüllungsbetrag, der sich an den gegenwärtig oder zukünftig benötigten Zahlungsabgängen orientiert (Tz. 4.6)
- Falls alternative Erfüllungsmöglichkeiten bestehen, ist der niedrigste Betrag maßgeblich (Tz. 5.14)
- „Run-off“ und „buy-out“ – Bewertung (Tz. 6.20 – 6.53)
  - Ziel der Bewertung von zukünftigen Zahlungen von Pensionsleistungen zu aktuellen Werten ist es, den heutigen Wert von zukünftigen, zur Erfüllung der Verbindlichkeit notwendigen Auszahlungen abzubilden (unternehmensbezogene Bewertung)



## 5. Kapitel – Bewertung von Verb. zur Erfüllung von ...

- Theoretisch sollte die Verbindlichkeit auch einen Risikoaufschlag beinhalten; es bestehen allerdings Bedenken, dass einige Risiken nicht „bekannt“ sind und daher nicht quantifiziert werden können; aus Adressatensicht ist es daher vorteilhafter, die Sensitivität der Verbindlichkeit bei Veränderung der zugrunde liegenden Annahmen angegeben zu bekommen.
- Abzinsung mit einem risikofreien Marktzinssatz (Tz. 6.53)
- Keine Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos (Tz. 7.11)



## 8. Kapitel – Darstellung in Abschlüssen

- Wertänderungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bzgl. Pensionsverpflichtungen haben verschiedene Ursachen und daher eine unterschiedliche (prospektive) Aussagekraft; sie sollten aus diesem Grund getrennt dargestellt werden (Tz. 3.10)
- Dienstzeitaufwand sollte im Rahmen der operativen Aktivitäten ausgewiesen werden (Tz. 4.8)
- Effekte aus der Abzinsung einer Pensionsverbindlichkeit sollten als Finanzierungsaufwand ausgewiesen werden, da sie Zinsaufwand für zukünftig zu erbringende Pensionszahlungen darstellen (Tz. 4.14)
- Erfassung des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen statt des erwarteten Ertrags; letzterer ist anzugeben (Tz. 5.9)
- Gesamter tatsächlicher Ertrag aus Planvermögen sollte berichtet werden (Tz. 5.15)



## 8. Kapitel – Darstellung in Abschlüssen

- Tatsächlicher Ertrag aus Planvermögen sollte separat als Teil des Gewinnes oder Verlustes aus Finanzierungstätigkeit dargestellt werden (Tz. 5.19)
- Wertänderungen aufgrund von Veränderungen des Abzinsungssatzes sollten als Teil des Finanzierungsaufwands erfasst werden (Tz. 6.4)
- Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sollten nicht aufgeteilt werden zwischen solchen, die aus internen und solchen die aus externen Faktoren resultieren, da diese Aufteilung willkürlich ist (Tz. 7.6)
- Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, da sie grundsätzlich die Veränderung der Schätzgrundlage der Pensionsverpflichtung von einer Periode zur nächsten darstellen (Tz. 7.14)
- Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sollten als separate Position im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung außerhalb der operativen Aktivitäten dargestellt werden (Tz. 7.20)



## Sichtweise einiger (britischer) Unternehmen

	Gehaltssteigerung	Abzinsungssatz	Tatsächlicher Ertrag	Darstellung
<b>Starke Ablehnung</b>	18,2 %	66,7 %	16,7 %	16,7 %
<b>2</b>	36,4 %	25,0 %	50,0 %	41,6 %
<b>3</b>	18,2 %	8,3 %	8,3 %	16,7 %
<b>4</b>	27,2 %	-	8,3 %	25,0 %
<b>Starke Unterstützung</b>	-	-	16,7 %	-
<b>Durchschnittswert</b>	2.45	1.33	2.58	2,92

Quelle: Präsentation von Tony Sykes beim Public Meeting des ASB ([www.frc.org.uk/asb/about/pub1622.html](http://www.frc.org.uk/asb/about/pub1622.html))



## Fragen

- Halten Sie es für sachgerecht, dass bei sog. final salary plans zukünftige Gehaltssteigerungen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden?
- Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einem CTA die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten in den Einzelabschluss des Unternehmens einzubeziehen sind, wenn sich die Verpflichtung unmittelbar gegen das Unternehmen richtet?
- Halten Sie es für sinnvoll, dass auch Pensionspläne den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen unterworfen werden? Falls nein, welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht für eine differenzierte Behandlung?
- Halten Sie das für die Bewertung von Verbindlichkeiten vorgeschlagene Konzept für sachgerecht (Abzinsung mit einem risikofreien Zinssatz, keine Berücksichtigung des Kreditrisikos etc.)?



---

WP/StB/RA Dr. Alexander Büchel  
Technical Director, DRSC e.V.

Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 23

Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[buechel@drsc.de](mailto:buechel@drsc.de)